

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2026**

Ausgabe - Nr. **37**

Ausgabetag **19.08.2026**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
110	17.08.2026	a) Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Warendorf	608 - 611
111	19.08.2026	b) Öffentliche Ausschreibung zur Vermietung eines Raumes in der Zulassungsstelle Beckum für die Herstellung und den Vertrieb von Kraftfahrzeugkennzeichen	612

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Warendorf.

I.

Der Landrat des Kreises Warendorf als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. §§ 25 WHG, 20 LWG NRW i. V. m. §§ 26 WHG, 21 LWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, eine Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern für das Gebiet des Kreises Warendorf.

II.

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer im Kreis Warendorf mit Ausnahme der Ems wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Warendorf wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des **31.12.2026** außer Kraft. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung und Änderung dieser Verfügung vor dem 31.12.2026.

Begründung:

Aufgrund der anhaltenden klimatischen Bedingungen haben sich in den oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Warendorf niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die erlaubnisfreie und nicht regulierbare Entnahme von Wasser im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs aus oberirdischen Gewässern mittels mechanischen oder elektrischen Pumpen- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt die Gefahr erheblich und eine erhebliche Beeinträchtigung ist zu besorgen.

Anfallender Niederschlag wird überwiegend direkt von der Vegetation aufgenommen und es kommt weder zu einer bedeutenden Abflussbildung, noch zu einer Grundwasserneubildung.

Es ist daher zu erwarten, dass die Pegelstände der oberirdischen Gewässer weiter niedrig bleiben bzw. weiter sinken werden, obgleich lokal noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar ist. Eine signifikante Änderung des hydrologischen Szenarios ist derzeit nicht absehbar. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften in den oberirdischen Gewässern. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken der Wasserstände ist eine weitere Verschlechterung der ökologischen und chemischen Gewässerzustände und somit eine nachhaltige Schädigung der Gewässerökosysteme zu besorgen. Die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderlichen Abflussmenge ist gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Warendorf verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG, § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG, § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW). Zuständige Behörde für das Erlassen einer Allgemeinverfügung für das Gewässer Ems im Kreis Warendorf ist die Bezirksregierung Münster.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Das zuständige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 10.05.2023 einen Erlass zum Thema "Allgemeinverfügung zur Untersagung von Entnahmen aus Oberflächengewässern durch die Bezirksregierungen und unteren Wasserbehörden" veröffentlicht. Darin wird der Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung sowie Anlass, Begründung, Umfang und Dauer sowie die Abgrenzung zur ordnungsbehördlichen Verordnung klargestellt. Ausgehend von der Unterschreitung des im Erlass genannten Vorsorgewertes MNQ (mittleren Niedrigwasserabflusses) am Referenzpegel für den Kreis an der Ems in Eiden erfolgte eine fachliche Einschätzung des Kreises als Untere Wasserbehörde, die auf dem hydrologischen Zusammenhang zwischen Wasserführung, Nutzung und Abfluss der betroffenen Gewässersysteme basiert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine absehbare Unterschreitung des Vorsorgewertes MNQ über einen längeren Zeitraum zu erwarten ist und damit diese Allgemeinverfügung rechtfertigt.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs.1 S. 2 WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) § 4 i.V.m. Anhang II Ziffern 20.1.49, 22.1.58.1, 22.1.6 und 22.1.7 in der jeweils gültigen Fassung.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs erforderlich. Die angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die oberirdischen Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie wasserökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütekulturellen Anforderungen. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der

Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung und das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer erlaubten Wasserentnahme, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und dem Schutz der Natur zurückzustehen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Die angeordnete Maßnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 1:

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW an oberirdischen Gewässern regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Ferner kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behälter aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Zu 2:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Warendorf fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert.

Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Kreises Warendorf.

Zu 3:

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 31.12.2026 befristet. Aufgrund der dann beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate infolge niedrigerer Temperaturen sowie im Regelfall erhöhter Niederschläge im Winter ist davon auszugehen, dass die Gewässer im Kreis Warendorf zu diesem Zeitpunkt

wieder ausreichend Wasser führen. Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist vorgesehen, die Befristung zu verlängern.

Gemäß § 43 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ertüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden, frühestens der auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme sicherzustellen. Die Anordnung der Wirksamkeit am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch unter Berücksichtigung betroffener privater Interessen angemessen.

Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch digital unter www.kreis-warendorf.de eingesehen werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster zu erheben.

Hinweis: Die Klage kann durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV.

Hinweise:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Warendorf, den 17.08.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Umweltschutz und Straßenbau -Untere Wasserbehörde-
Im Auftrag

gez.

André Hackelbusch

Ltd. Kreisbaudirektor

Öffentliche Ausschreibung

Zur Gewährleistung einer bürgerfreundlichen KFZ-Zulassung und zur Beschleunigung des behördlichen Verfahrens vermietet der Kreis Warendorf zum 01.01.2027 in der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge in 59269 Beckum, auf dem Tigge 21a, bis zum 31.12.2028 einen Raum mit einer Größe von ca. 12 m² für die Herstellung und den Vertrieb von Kraftfahrzeugkennzeichen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 24.08.2026 beim Kreis Warendorf, Amt für Hochbau und Immobilienmanagement, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Tel. 02581/532330 angefordert werden.

Die Angebote sind bis zum 23.09.2026 beim Kreis Warendorf einzureichen.

Warendorf, den 19.08.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat